
Vorsitz: Italien**1184. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 3. Mai 2018

Beginn: 10.05 Uhr

Unterbrechung: 13.00 Uhr

Wiederaufnahme: 15.10 Uhr

Schluss: 18.10 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter A. Azzoni

Vor Eintritt in die Tagesordnung bekundete der Vorsitz im Namen des Ständigen Rates den Angehörigen der Opfer der Anschläge in Afghanistan vom 30. April 2018 sein Beileid. Afghanistan (Kooperationspartner) dankte dem Vorsitz für dessen Anteilnahme.

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: REDE DES BEIGEORDNETEN
HOCHKOMMISSARS DES UNHCR FÜR
SCHUTZFRAGEN, S. E. VOLKER TÜRK

Erörterung unter Punkt 2 der Tagesordnung

Punkt 2 der Tagesordnung: REDE DES LEITENDEN REGIONALBERATERS
DER IOM FÜR EUROPA UND ZENTRALASIEN,
MANFRED PROFAZI

Vorsitz, Beigeordneter Hochkommissar des UNHCR für Schutzfragen (PC.DEL/522/18 OSCE+), Leitender Regionalberater der IOM für Europa und Zentralasien (PC.DEL/532/18 OSCE+), Bulgarien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien,

Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/557/18), Norwegen (PC.DEL/556/18 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/533/18), Schweiz (PC.DEL/561/18 OSCE+), Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/534/18), Kanada, Ukraine (PC.DEL/544/18), Georgien, Afghanistan (Kooperationspartner) (PC.DEL/536/18 OSCE+), Turkmenistan, Heiliger Stuhl (PC.DEL/535/18 OSCE+), Aserbaidshan (PC.DEL/546/18/Corr.1 OSCE+), Armenien, Marokko (Kooperationspartner), Tunesien (Kooperationspartner), Ägypten (Kooperationspartner)

Punkt 3 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1291 (PC.DEC/1291) über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Bulgarien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Kanada, Georgien, Moldau und San Marino) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss)

Punkt 4 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

Vorsitz

- (a) *Russlands fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und rechtswidrige Besetzung der Krim:* Ukraine (PC.DEL/549/18), Bulgarien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien und Moldau) (PC.DEL/558/18), Schweiz (PC.DEL/560/18 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/537/18), Türkei (PC.DEL/563/18 OSCE+), Kanada
- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen:* Russische Föderation (PC.DEL/539/18), Ukraine

- (c) *Tag des Sieges am 9. Mai 2018*: Kasachstan (auch im Namen von Armenien, Belarus, Kirgisistan, der Russischen Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan), Aserbaidschan (PC.DEL/550/18 OSCE+) (PC.DEL/555/18 OSCE+), Armenien, Vorsitz, Russische Föderation
- (d) *Internationaler Tag der Pressefreiheit am 3. Mai 2018*: Bulgarien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie mit dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Island) (PC.DEL/559/18), Russische Föderation (PC.DEL/541/18) (PC.DEL/552/18), Schweiz (auch im Namen von Kanada, Liechtenstein und Norwegen) (PC.DEL/562/18 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/540/18), Ukraine (PC.DEL/551/18), Kasachstan, Kirgisistan, Frankreich (PC.DEL/542/18 OSCE+), Türkei, Vereinigtes Königreich, Aserbaidschan (PC.DEL/548/18 OSCE+), Tadschikistan
- (e) *Inhaftierung und Verfolgung von A. Gaponenko in Lettland*: Russische Föderation (PC.DEL/547/18), Lettland
- (f) *Bildungsreform in der Ukraine*: Ukraine (PC.DEL/554/18), Russische Föderation (PC.DEL/545/18), Bulgarien, Ungarn, Rumänien

Punkt 5 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
AMTIERENDEN VORSITZES**

- (a) *Offizielle Eröffnung einer Ausstellung über die Bekämpfung des weltweiten illegalen Handels mit Kulturgütern am 29. Mai 2018*: Vorsitz
- (b) *Schwerpunktdiskussion im Vorbereitungsausschuss zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses Nr. 5/17 über die Verstärkung der Bemühungen der OSZE zur Verminderung der Konfliktrisiken, die sich aus dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, am 7. Mai 2018*: Vorsitz

Punkt 6 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

- (a) *Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs (SEC.GAL/76/18 OSCE+)*: Direktor des Konfliktverhütungszentrums
- (b) *Expertenrunde im Rahmen der OSZE-Sicherheitstage zum Thema „Adding value on the ground: enhancing OSCE impact through field activities“ am 27. April 2018*: Direktor des Konfliktverhütungszentrums (SEC.GAL/76/18 OSCE+)
- (c) *Verbalnote betreffend die Vorgehensweise für die Dokumentenverteilung (SEC.GAL/75/18 OSCE+)*: Armenien (PC.DEL/564/18 OSCE+), Russische Föderation, Aserbaidschan, Direktor des Konfliktverhütungszentrums

Punkt 7 der Tagesordnung: SONSTIGES

Treffen des OSZE-Freundeskreises Mediation am 8. Mai 2018 (PC.INF/8/18 OSCE+): Finnland (auch im Namen der Schweiz und der Türkei) (PC.DEL/543/18 OSCE+)

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 10. Mai 2018, um 10.00 Uhr im Neuen Saal

1184. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1184, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1291
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON
OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN
AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze (PC.DEC/1130) –

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 30. September 2018 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermission laut Dokument PC.ACMF/34/18 vom 10. April 2018 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck die Verwendung von 438 600 EUR aus dem Liquiditätsüberschuss des Jahres 2016 zur Finanzierung des für die Dauer des Mandats bis 30. September 2018 veranschlagten Haushaltes.

PC.DEC/1291
3 May 2018
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Bulgariens als EU-Vorsitzland gab das Wort an den Vertreter der Europäischen Union weiter, der folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Auffassung der Europäischen Union, dass die Grenzbeobachtung entlang der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland äußerst wichtig ist, ist hinlänglich bekannt. Die wirksame und umfassende Beobachtung dieser Grenze ist fester Bestandteil einer dauerhaften politischen Lösung im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen, die die volle Kontrolle der Ukraine über ihr souveränes Hoheitsgebiet einschließlich der Grenze wiederherstellt. Wir erinnern daran, dass das Minsker Protokoll die ständige Beobachtung der Grenze und die Verifizierung durch die OSZE verlangt und dass im Minsker Maßnahmenpaket auch die Verpflichtung enthalten ist, die volle Kontrolle der Ukraine über ihre gesamte internationale Grenze wiederherzustellen.

Angesichts des derzeit äußerst begrenzten Mandats der Beobachtermission der OSZE und ihrer geringen Größe ist keine umfassende Grenzbeobachtung möglich. Wir wiederholen daher unsere Forderung nach einer wesentlichen Ausweitung der Beobachtermission auf alle Grenzübergänge an der russisch-ukrainischen Staatsgrenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, sowie nach einer Beobachtung zwischen diesen Grenzübergängen. Das sollte mit der Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermission (SMM) abgestimmt und von dieser unterstützt werden und wir weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, dass die SMM sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grenze haben muss, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, da zwischen der Beobachtung der Grenze und der Überwachung der Waffenruhe ein sehr enger Zusammenhang besteht. Außerdem weisen wir auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausrüstung der Beobachtermission hin, damit diese die Bewegungen an der Grenze besser beobachten kann.

Wir bedauern, dass sich die Russische Föderation nach wie vor einer Ausweitung der Beobachtermission widersetzt.

Wir begrüßen die Verlängerung des Mandats um vier Monate.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen, sowie die Republik Moldau, Georgien, San Marino und Kanada schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1291
3 May 2018
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Delegation der Ukraine weist erneut auf die Bedeutung einer umfassenden und ständigen OSZE-Beobachtung auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Grenze in Zonen, die an bestimmte Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk grenzen, hin. Diese ist für eine dauerhafte Deeskalation und eine friedliche Lösung des internationalen bewaffneten Konflikts, den Russland ausgelöst hat und der auf dem souveränen Hoheitsgebiet der Ukraine ausgetragen wird, von entscheidender Bedeutung.

Mit der Unterzeichnung des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 haben sich alle Unterzeichner einschließlich der Russischen Föderation dazu verpflichtet, für eine ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und ihre Verifizierung durch die OSZE in Verbindung mit der Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation zu sorgen. Diese vereinbarte Maßnahme wurde bisher nicht umgesetzt.

Wir bedauern zutiefst, dass die Russische Föderation es beharrlich ablehnt, das Mandat der OSZE-Beobachtermission an den russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk auf alle Abschnitte der Grenze, über die die ukrainischen Behörden derzeit keine Kontrolle haben, auszudehnen. Diese Ausweitung wird von den OSZE-Teilnehmerstaaten mit Ausnahme der Russischen Föderation unterstützt. Russlands Widerstand lässt sich nur durch seine unveränderte Position in Bezug auf sein fortgesetztes Schüren des Konflikts im ukrainischen Donbass erklären, unter anderem durch den Nachschub schwerer Waffen, militärischer Ausrüstung, regulärer Truppen, von Kämpfern und Söldnern, und die Förderung und Finanzierung terroristischer Anschläge auf ukrainischem Hoheitsgebiet.

Wir möchten unterstreichen, dass diese Aktionen Russlands völkerrechtswidrige Handlungen darstellen, für die die Russische Föderation die völkerrechtliche Verantwortung trägt. Wir fordern Russland erneut auf, diese Handlungen einzustellen, angemessene Garantien dafür abzugeben, dass sie sich nicht wiederholen werden, und volle Entschädigung für den dadurch verursachten Schaden zu leisten.

Im Zusammenhang damit erinnert die Delegation der Ukraine daran, dass Russland nicht auf die zahlreichen Ersuchen geantwortet hat, Erklärungen zu Berichten der SMM der OSZE abzugeben, dass in bestimmten Gebieten der ukrainischen Verwaltungsbezirke Donezk und Luhansk moderne russische Waffen und militärische Ausrüstung angetroffen wurden, darunter das Störsystem R-330 ‚Schytel‘, der thermobarische Raketenwerfer ‚Buratino‘, der schultergestützte thermobarische Raketenwerfer ‚Schmel‘, der ‚Grad-P‘ sowie das unbemannte Luftfahrzeug (UAV) ‚Orlan-10‘, die alle ausschließlich von den russischen Streitkräften verwendet werden. Weder die SMM noch die Beobachtermission an den russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk haben den Abzug dieser hoch entwickelten russischen Waffen aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine verifiziert.

Wir fordern die Russische Föderation auf, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen und eine umfassende ständige Beobachtung durch die OSZE auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Staatsgrenze, die an bestimmte Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk grenzt, zuzulassen, ebenso wie die Schaffung einer Sicherheitszone in Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1291
3 May 2018
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass die Russische Föderation nach wie vor die Ausweitung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission blockiert, trotz der eindeutigen, starken und anhaltenden Unterstützung einer solchen durch andere Teilnehmerstaaten. Erneut müssen wir uns mit einer unzureichenden Mission mit begrenztem Einsatzbereich begnügen, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollposten bezieht, die zusammen lediglich einige Hundert Meter der 2 300 Kilometer langen ukrainisch-russischen Grenze ausmachen, von der ein großer Teil nicht unter ukrainischer Kontrolle steht.

Aufgrund der ungerechtfertigten Einschränkungen der Arbeit der Grenzbeobachtermission durch Russland wird die Mission weiterhin nicht in der Lage sein, das volle Ausmaß zu ermitteln, in dem sich Russland am Zustrom von Waffen sowie von finanziellen und personellen Mitteln zur Unterstützung der Separatisten in der Ostukraine beteiligt oder diesen ermöglicht.

Wir stellen fest, dass Punkt 4 des Minsker Protokolls der OSZE eine klare Rolle zuweist, die in der Beobachtung und Verifizierung auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Errichtung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und es ist allen Bemühungen um Konfliktlösung abträglich, dass die Herangehensweise der OSZE an diese Aufgaben durch einen einzelnen Teilnehmerstaat behindert wird. Die wiederholte Weigerung der Russischen Föderation, die Ausweitung des Einsatzbereichs dieser Mission zu erlauben, zeigt bedauerlicherweise wieder einmal, dass sie die Erfüllung der Minsker Verpflichtungen verweigert.

Herr Vorsitzender, ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1291
3 May 2018
Attachment 4

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die russische Seite schloss sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die jüngste Verlängerung des Mandats der Gruppe der OSZE-Beobachter an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um vier Monate (bis 30. September 2018) an, da sie die Arbeit dieser Gruppe als zusätzliche freiwillige vertrauensbildende Maßnahme im Zuge der Beilegung des innerukrainischen Konflikts betrachtet.

Wir bekräftigen, dass die Einsatzorte und Aufgaben der Gruppe der OSZE-Beobachter durch ihr mit Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 genehmigtes Mandat klar definiert sind, das auf der Einladung der Russischen Föderation beruht, die am 14. Juli 2014 im Gefolge der Berliner Erklärung der Außenminister Russlands, Deutschlands, Frankreichs und der Ukraine vom 2. Juli 2014 ausgesprochen wurde.

Das Minsker Protokoll vom 5. September 2014 geht in keiner Weise auf Fragen der Stationierung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine ein. Auch in dem am 12. Februar 2015 angenommenen und in der Folge durch Resolution 2202 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gebilligten Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen ist davon nicht die Rede. Der Beschluss, OSZE-Beobachtern Zutritt zu russischem Hoheitsgebiet zu gewähren, und die Präsenz ukrainischer Grenz- und Zollbeamter an russischen Kontrollposten ohne Vorhandensein einer vollwertigen Friedensregelung sind ausschließlich eine Geste des guten Willens von Seiten Russlands.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen und in das heutige Journal aufzunehmen.“